

Leihvertrag für ein schulgebundenes mobiles Endgerät

zwischen dem

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöller Str. 1
14806 Belzig

vertreten durch den Schulleiter Herrn Alexander Otto
Grace-Hopper-Gesamtschule
Mahlower Str. 146
14513 Teltow

im Folgenden **Schule** genannt

und

.....
im Folgenden **Schüler** genannt

ggf. vertreten durch die Personensorgeberechtigten

§ 1 – Leihgegenstand und Gebrauch

1. Die Schule stellt dem Schüler die folgende Hardware als Leihgerät zur Verfügung: **Fabrikat: Apple, Bezeichnung: iPad, Version: Wi-Fi (9th Generation)**

Seriennummer: _____,

Inventarnummer: _____, **Zubehör: Ladekabel und Schutzhülle.**

2. Das Leihgerät ist Eigentum des Schulträgers. Es wird ausschließlich für schulische und pädagogische Zwecke (schulgebunden) überlassen. Das Leihgerät darf nicht für private Zwecke genutzt werden. Dies beinhaltet vor allem die Installation oder Deinstallation von Anwendungen, Programmen oder Apps, sofern dies nicht ausdrücklich durch die Schule genehmigt wird.

§ 2 – Dauer der Leihe und Kündigung

1. Die Leihzeit beginnt mit Übergabe des Leihgerätes an den Schüler am _____ und endet mit der Rückgabe an die Schule.
2. Verlässt der Schüler vor Schuljahresende die Schule, so endet das Vertragsverhältnis unverzüglich. Das Leihgerät ist dann vom Schüler binnen 3 Schultagen an die Schule zurückzugeben.

3. Die Schule kann den Leihvertrag vor Ablauf der Leihdauer fristlos in Schriftform kündigen. Ein wichtiger Grund für eine solche Kündigung liegt insbesondere vor, wenn der Schüler gegen eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag schuldhaft verstoßen hat oder die Voraussetzung § 1 Absatz 2 Satz 2 nicht mehr erfüllt wird. Bei Kündigung ist das Leihgerät vom Schüler binnen 3 Schultagen an die Schule zurückzugeben.

§ 3 – Pflichten des Schülers

1. Der Schüler verpflichtet sich zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit dem Leihgerät. Er ist dafür verantwortlich, dass durch die Nutzung keine anderen Personen oder Institutionen in Ihren Rechten beeinträchtigt bzw. verletzt werden. Der Schüler haftet für Schäden in Folge von rechtsmissbräuchlicher Nutzung des Leihgerätes.
2. Der Schüler überlässt das Leihgerät nicht unberechtigten Dritten. Der Schüler verpflichtet sich, das Leihgerät am Ende des Leihzeitraums in ordnungsgemäßem Zustand – unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung – inklusive allem Zubehör unaufgefordert zurückzugeben.
3. Die entstehenden Betriebskosten (insbesondere Stromkosten und Internetkosten) trägt der Schüler.
4. Der Schüler verpflichtet sich, jederzeit Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes zu geben und ggf. das Leihgerät in funktionstüchtigem Zustand vorzuführen sowie die ordnungsgemäße Pflege und Wartung der Geräte durch die Schule zu ermöglichen.
5. Verwendet ein Schüler das Leihgerät nicht gemäß den Anweisungen der Lehrkraft im Unterricht und wird hierdurch der Lernerfolg beeinträchtigt oder der Unterricht gestört, so kann seitens der Schule die sofortige Rückgabe des Gerätes verlangt werden.
6. Verluste oder Beschädigungen des Leihgerätes sind der Schule unverzüglich, spätestens am nächsten Schultag, schriftlich mitzuteilen.
7. Bei Diebstahl des Leihgerätes ist der Schüler bzw. die Personenberechtigten dazu aufgefordert dies bei der Polizei anzuzeigen.
8. Zur Absicherung vor einem Diebstahl oder einer anfallenden Reparatur (z. B. bei Displayschaden) des Leihgerätes kann eigenverantwortlich eine Versicherung durch den Schüler abgeschlossen werden. Die Kosten für die Versicherung trägt der Schüler selbst. Möglicherweise sind entsprechende Leistungen bereits in den vorhandenen Haftpflicht- oder Hausratversicherungsverträgen enthalten.
9. Das Leihgerät ist gereinigt, frei von personenbezogenen Daten und sonstigen Daten abzugeben.

§ 4 – Haftung

1. Für Schäden des Leihgerätes aufgrund von unsachgemäßer Behandlung haftet der Schüler nach dem allgemeinen Schadensersatzrecht. Bei minderjährigen Schülern haften die Personensorgeberechtigten.
2. Reparaturen am Leihgerät werden stets durch die Schule beauftragt.
3. Bei Beschädigung oder Verlust des Leihgerätes ist der Schüler verpflichtet, ein identisches Ersatzgerät zu bezahlen.

§ 5 – Sonstige Bestimmungen

1. Mit der Unterzeichnung dieses Leihvertrages bestätigt der Schüler bzw. die Personensorgeberechtigten, das benannte Gerät in einem funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand erhalten zu haben.
2. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der vereinbarten Schriftform.

Schulleitung

Teltow, 16.06.2023
Ort, Datum



Name, Unterschrift und Stempel

Schüler

Ort, Datum

Name und Unterschrift

Personensorgeberechtigte bei minderjährigen Schülern

Ort, Datum

Name und Unterschrift